



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

Jahrgang 2005

Ausgabetag: **17. Oktober 2005**

Nummer 17

INHALTSVERZEICHNIS

Rechtsverordnung vom 12. Oktober 2005 über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

Rechtsverordnung vom 12. Oktober 2005 über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 84 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 12. Oktober 2005 nachstehende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Träger der öffentlichen Grundschulen ist die Stadt Kalkar. Für jede öffentliche Grundschule wird ein Schulbezirk gebildet.

Die Bildung von Überschneidungsgebieten ist zulässig.

§ 2

(1) Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke wird wie folgt vorgenommen:

1. Der Schulbezirk der Josef-Lörks-Grundschule Kalkar umfaßt die Ortsteile Altkalkar, Hanse-laer, Kalkar und Neulouisendorf.
2. Der Schulbezirk der Heinrich-Eger-Grundschule Appeldorn umfaßt die Ortsteile Appeldorn, Kehrum, Hönnepel und Niedermörmter.
3. Der Schulbezirk der St.-Luthard-Grundschule Wissel umfaßt die Ortsteile Bylerward, Emmeri-cher Eyland, Grieth, Wissel und Wisselward.

(2) Die Ortsteile Kehrum und Neulouisendorf werden zum Überschneidungsgebiet für die Josef-Lörks-Grundschule Kalkar und die Heinrich-Eger-Grundschule Appeldorn erklärt.

Die Ortsteile Hönnepel (außer Neubaugebiet Oybaum) und Niedermörmter werden zum Überschneidungsgebiet für die Heinrich-Eger-Grundschule Appeldorn und die St.-Luthard-Grundschule Wissel erklärt.

Aus dem Ortsteil Altkalkar wird das Gebiet von der westlichen Stadtgrenze zwischen dem Deichverlauf „Patersdeich“ und der Klever Straße (B 57) zum Überschneidungsgebiet für die Josef-Lörks-Grundschule Kalkar und die St.-Luthard-Grundschule Wissel erklärt.

§ 3

Über die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler aus den Überschneidungsgebieten entscheidet ein Gremium aus den Schulleitungen der beteiligten Grundschulen sowie dem Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Beamter oder Angestellter der Stadt Kalkar.

§ 4

Die Anmeldung der Schulneulinge hat in der in § 2 Abs. 1 genannten Grundschule bzw. nach der Zuordnung der Schülerinnen und Schüler gemäß § 3 an dieser Grundschule zu erfolgen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Kalkar vom 13.03.1973 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluß der Rechtsverordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 12. Oktober 2005

Gerhard Fonck
Bürgermeister